

Die Gesetzgebung der mittleren Bücher des Pentateuchs, insbesondere der Quellen J und E.

Von K. Budde.

Der nachfolgende Aufsatz bildete wie die zweite und dritte Abhandlung meines Buches „Richter und Samuel“ einen Abschnitt meiner aufgegebenen „Einleitung in das Alte Testament“ und ist im Jahr 1889 abgefaßt. Er war eine Unterabteilung der Quellenscheidung des Hexateuchs und trug die Ueberschrift : „Die Quellen P, J, E in der Gesetzgebung der mittleren Bücher“, die vorhergehende hieß „Die Quellen P, J, E durch die Geschichtszählung der mittleren Bücher (Exodus bis Numeri) verfolgt.“ Erst später wurde das Deuteronomium behandelt, ebenso die innere Geschichte der einzelnen Quellen. Daraus ergibt sich von selbst als die Hauptaufgabe dieses Abschnittes, die Quellen J und E, ihre Gesetzgebung und deren Rahmen, auseinanderzuwirren. Dafs hieran, trotz aller vortrefflichen Arbeiten, bis heute noch so viel zu thun bleibt, giebt mir den Mut, den Abschnitt in der Gestalt, wie er für einen gröfseren Zusammenhang geschrieben wurde, zu veröffentlichen. Man wird finden, dafs ich die grofsen Beobachtungen Kuenen's im wesentlichen annehme. Aber die eingehenden Arbeiten Kuenen's in der Theol. Tijdschr. sind nicht jedermann so leicht verständlich, die kürzere Behandlung in seiner Einleitung ist gerade für so verwickelte Gegenstände zu wenig übersichtlich, als dafs die einen wie die andere leicht in Fleisch und Blut überginge. Mag es darum nicht überflüssig erscheinen, auch von ihm und Anderen wie Dillmann, Jülicher, Wellhausen, bereits Gefundenes, das in der „Einleitung“ der Vollständigkeit halber nicht fehlen durfte, hier mitzugeben, so glaube ich anderseits auch soviel Neues bieten zu können,

dafs die Veröffentlichung sich rechtfertigt. Da ich selbst für absehbare Zeit die Darstellung des ganzen Zusammenhangs aufgegeben habe, so möchte ich, was ich habe, denen zur Benutzung übergeben, die Mut und Muße finden, die Aufgabe durchzuführen. Zur Benutzung, damit sie in der Lösung der Aufgaben weiter kommen, als ich es vermocht, aber auch, damit sie hinsichtlich der Darstellung so schwieriger Gegenstände daraus ihre Lehren ziehen: ob, wie sie es machen oder wie sie es nicht machen sollen, ist einerlei. Erweist sich die Arbeit daneben geeignet, Anfänger in diesen schwierigen Untersuchungen anzuleiten und ihnen als Uebung zu dienen, so wird sie umsoweniger vergeblich sein.

Dafs die von der Geschichtserzählung eingeschlossene Gesetzgebung auch aus den nachgewiesenen Quellenschriften stammen werde, darf als eine naheliegende Voraussetzung gelten; zudem ist an c. 19 bewiesen, dafs wenigstens J und E eine feierliche Gottesoffenbarung, vermutlich doch gesetzlichen Inhalts, müssen enthalten haben¹⁾.

Der erste gesetzliche Abschnitt findet sich in Ex. 12 und 13. In die Erzählung von der Tötung der Erstgeburt der Aegypter und dem Auszug, der hierdurch erzwungen wird, ist die auf diese geschichtlichen Ereignisse begründete Passahgesetzgebung eingefügt. Darin ergeben sich leicht zwei Reihen wesentlich desselben Inhalts, der sich aus drei hauptsächlichen Stücken zusammensetzt:

¹⁾ Der vorhergehende Abschnitt der „Einleitung“ enthielt den Versuch einer Quellenscheidung für Ex. 19. Eine solche bietet ungewöhnliche Schwierigkeiten, indessen sind die Hauptsachen völlig klar. Sicher ist 1. 2 a = P, sicher ist (vgl. Jülicher, nach Wellh. u. Kuenen) 3 b–8 deuteronomistischer Einschub. In dem Uebrigen stehen ganz sichere Zeichen von E (האלהים 3 a. 17. 19 b, הוה האלהים nach LXX in 3 a) neben den entsprechenden von J (יהוה) 9. 11. 18. 20 [ff.], הוה סיני 11. 18. 20) gegenüber. Deutlich läuft die Erzählung von E in 19 b, die von J in der Urgestalt in v. 20 aus. Das genügt für das oben Gesagte.

	A.	B.
1. Schlachtung des Passah- lammes	c. 12, 1—14.	c. 12, 21—27.
2. Essen des Ungesäuerten	c. 12, 15—20.	c. 13, 3—10.
1b. Teilnehmer am Passah- Mahl	c. 12, 43—50.	—
3. Weihung der israelitischen Erstgeburt von Mensch und Vieh	c. 13, 1. 2.	c. 13, 11—16.

Alle drei Stücke knüpfen an den Auszug an. Die Lämmer müssen geschlachtet werden, um mit ihrem Blut die Thüren der Israeliten zu bezeichnen, damit die Tötung der Erstgeburt an ihnen vorübergehe (12, 13. 23); Ungesäuertes wird gegessen, weil die Israeliten, von den Aegyptern zum Abzug gedrängt, den Teig ungesäuert mitgenommen und so gebacken und verzehrt haben (12, 33 f. 39. 13, 8); die Erstgeburt gehört Jahve, weil er in jener Passahnacht die Erstgeburt der Aegypter getötet (13, 14. 15), das will wohl sagen, weil er damals die der Israeliten gnädig verschont hat. — Aus der Summe der Stellen diese beiden Reihen zu bilden, veranlaßt schon die Einführung. In 12, 1. 43. 13, 1 redet Jahve zu Mose oder Mose und Aaron, in 12, 21. 13, 3 Mose zu den Aeltesten oder dem Volke. Zu demselben Ergebnis führt der Sprachgebrauch, und zwar verrät die Reihe A in allen Teilen ihre Zugehörigkeit zu P mit voller Klarheit. Die oben herangezogenen Abschnitte aus P, seine Schöpfungsgeschichte, Sintflutgeschichte, noachische Gebote und Beschneidungsgesetz in Gen. 1. 6—9. 17 reichen zum Beweise aus; nur sie und einige andere P bereits zugewiesene Abschnitte werden hier dazu benutzt ¹⁾.

¹⁾ Der vorhergehende Abschnitt der „Einleitung“ führte die Quellscheidung an der Uebersetzung geeigneter Abschnitte in gesonderten Spalten für die einzelnen Quellen durch, und gewann dann durch Verwendung der dabei gefundenen Merkmale die übrigen, die hier erwähnt und benutzt werden, hinzu.

Von der Reihe B kann nichts für P in Anspruch genommen werden, vielmehr stammt sie aus einer anderen Quelle. Die Redeweise ist eine ganz andere, lebendigere, fließendere. Von Einzelwendungen, die den aufgezählten zu vergleichen wären, sind zu nennen **לְמַשְׁפַּחְתֵיכֶם** 12, 21 und **הַזְּבָרִים** 13, 12. 15, in jedem Falle zu wenig, und leicht, besonders das erstere in der Fuge, der Redaktion zuzuschreiben. Ein tiefgreifendes Zeichen anderer Quelle ist 13, 4 **הָרֵשׁ הָאָבִיב** [wie Ex. 23, 15. 34, 18. Deut. 16, 1] gegen **הָרֵאשׁוֹן** [הַהָרֵשׁ] 12, 18 (vgl. die Einführung dieser Zählung als Gesetz in 12, 2), wie er bei P ausnahmslos genannt wird; ähnlich 12, 16 **וּבָיִים הַשְּׂבִיעִי מִקְרָא קָרֵשׁ יְהִיָּה** und **וּבָיִים הַשְּׂבִיעִי חָג לַיהוָה** 13, 6 vgl. mit 13, 6. Der Wortschatz ist an sich ebenso übereinstimmend wie seine Verwendung durchweg eigentümlich verschieden. So findet sich in B **וּבַח** 12, 27 erst, nachdem das Thatwort in v. 23 von dem schonenden Vorübergehen Jahwe's gebraucht ist und mit nachfolgender ausdrücklicher Erklärung daraus in v. 27¹⁾, bei P tritt **פָּסַח** in 12, 11 als fertig geprägter Begriff auf, erst in v. 13 folgt das **וּפְסַחְתִּי** ohne Hervorhebung der Beziehung. Das Wort **הַמְשַׁחִּיָּה** steht bei B 12, 23 deutlich für *die Person* eines Würhengels, den Jahwe in die Häuser schickt oder zurückhält, seine Thätigkeit wird durch das Thatwort **נָגַף** ausgedrückt, v. 23 vgl. auch v. 27, bei P lesen wir 12, 13 **נָגַף לְמַשְׁחִיָּה** „Schlag zum Verderben“, also **מַשְׁחִיָּה** abstract in pleonastischer Formel (dies letzte schon bei Wellhausen Comp. S. 542). Der ganze V. 13 ist nichts als eine Umschreibung von v. 23, eigentümlich erstarrt und ungelent, wie wir das bei P gewohnt sind, statt der lebendigen, sinnlichen Haltung bei B. Gleich sind auch die Bezeich-

¹⁾ In v. 21 ist **הַפָּסַח** sicher Aenderung nach P, sehr begreiflich, nachdem der Begriff in den vorigen Versen festgelegt ist. Es wird einfach **אָרָו** oder **אָרָם** dagestanden haben, erträglich wäre auch bloßes **וַיִּשְׁחָטוּ**.

nungen für Pfosten und Schwelle in 12, 7 und 22 f., aber umgekehrt geordnet, und wieder sind bei P die scharfen, bezeichnenden Ausdrücke für das Verfahren mit dem Blute (אָנְדַח אַזוֹכ, מָבֵל, סָף, הַנִּיעַ) in ein farbloses und allgemeines לקח und נתן umgesetzt. Für das זָכוֹר אֶת-הַיּוֹם הַזֶּה 13, 3 steht 12, 14 unlogisch לְכֶם לְזָכוֹר, wieder Bevorzugung nominaler Ausdrucksweise, in 13, 9 das לְזָכוֹר richtig vom Essen des Ungesäuerten. In 13, 12 ff. wird zwischen פֶּטֶר רָחֵם oder פֶּטֶר und בָּכוֹר unterschieden, ersteres steht allgemein und für die Tiere, letzteres für die Menschen insbesondere; in 13, 2 steht gehäuft ב' פ' ר'.

Auch im Inhalt ist ein Unterschied nicht zu verkennen, und zwar derart, daß A = P gegenüber B eine spätere Stufe der Entwicklung darstellt. Darauf ist bisher noch viel zu wenig geachtet worden. In v. 1—14. 43—50 besteht der zu wiederholende Ritus *im Essen des Passahlammes*, wofür die genauesten Vorschriften gegeben werden; das Bestreichen der Pfosten und Schwelle mit Blut scheint nur für jenes eine Mal in Aegypten als Mittel zum Zweck, nicht als Ritus, geboten, so wenigstens versteht die Tradition den Text. In v. 21 ff. dagegen wird nicht nur das Bestreichen *als Ritus vorgeschrieben* (von Wellh. betont a. a. O. S. 545), sondern *das Essen des Passahlammes überhaupt nicht erwähnt*. Seine Schlachtung dient nur zur Gewinnung des Blutes, darum bedarf es auch nicht eines besonderen Lammes für jedes Haus wie bei P. Es ist ein זָבַח (v. 27), nur mit ungewöhnlicher Verwendung des Blutes. An die Stelle der mit dem Blute zu bestreichenden oder zu besprengenden gottgeweihten Gegenstände (Altar, Massebe u. s. w.) treten die Häuser des Volkes Israel. Daß die nicht dargebrachten Teile verzehrt wurden, darf man voraussetzen, aber zum Passahritus gehört das nicht, darum bedarf es dafür auch keiner besonderen Vorschriften.

Das Ergebnis des Vergleichs ist, daß A = P auf B

fulst; damit ist die von Wellh. offen gelassene Möglichkeit, daß v. 21—27 einen Anhang zu P bilde, beseitigt.

Nach den sonstigen Erfahrungen liegt es am nächsten, B der Quelle JE zuzuweisen, und zwar schliessen sich die Stücke ungezwungen an die Geschichtserzählung von J an. Dagegen hat Wellh. a. a. O. für das Hauptstück, 12, 21—27 unberechtigten Einspruch erhoben. Der Ausdruck bei J 11, 7, daß Jahwe zwischen Aegyptern und Israel „einen Unterschied machen werde“, schließt ein Mittel für diese Unterscheidung, wie 12, 21—27 es bietet, nicht sowohl aus, als er darauf hinweist, und legt jedenfalls Nachdruck auf die Verschonung Israels. Besser als 12, 29 mit dem urplötzlichen Eingriff Jahwe's schließt 12, 21 an 11, 8 an: der im Zorn von Pharao geschiedene Moſe ruft die Aeltesten Israels zusammen und trifft die Anordnungen, die Israels Verschonung sichern werden. Daß bei J eine Unterscheidung nicht nötig gewesen, weil er Israel nicht unter den Aegyptern, sondern im Lande Gosen wohnen lasse, heißt die Texte pressen; das Volk, das von Frohnvögten bei Arbeiten für seine Zwingherrn geknechtet wird, muß mit den Landesbewohnern zusammen sein. Der Name מִצְרַיִם , der allen Quellen gemein ist, verlangt auch bei JE nach Erklärung. Vgl. dazu Dillmann zu Ex. 12. Endlich aber nimmt P die jahvistische Erzählung 12, 33 f. 38 f. von dem eiligen Abzug in 12, 11 ebenso verfrüht und unvermittelt in sein Gesetz herüber, wie den Passah-Namen aus v. 23 ff., sodaß auch dadurch gleiche Herkunft von Gesetz und Erzählung höchst wahrscheinlich wird. V. 21—27 ist also nicht nur ein Gesetz aus J, sondern gleichzeitig unentbehrlicher Bestandteil seiner Erzählung. Die Möglichkeit, daß J in diesen Abschnitten eine Uebearbeitung erlitten, und die weitere, daß einzelne Teile ihre Stelle gewechselt haben, ist damit nicht geleugnet. Vielmehr zeigen sich starke deuteronomistische Spuren, besonders in 12, 24—27 a. 13, 4 ff. Aber es ist falsch, wenn

Jülicher deshalb die gesammten Abschnitte Rd zuspricht. So schöpferisch tritt die deuteronomistische Redaction nicht auf, am wenigsten in diesen Zusammenhängen. Sie wuchert überall auf fremdem Stamm. Daher wird auch hier mit Dillmann die jahwistische Grundlage anzuerkennen sein. Aus der Uebearbeitung dürfte man auch das ער בקר v. 22 erklären, aus dem Wellh. gegen JE schließt, weil nach ihm der Auszug schon bei Nachtzeit erfolgt (v. 29—31. 33 f. 38 f.), nach P dagegen am Tage (vgl. 12, 41 und besonders Num. 33, 3). Indessen liesse sich auch wohl verstehen, daß die Warnung, die ganze Nacht hindurch das Haus nicht zu verlassen, in der lebhaften Rede über das Ziel hinausschösse und sachlich bereits mit dem Eintreffen des Schlages zu Mitternacht v. 29 erledigt wäre, sodafs nun der Auszug erfolgen könnte. Uebearbeitet ist auch der merkwürdige v. 42. Die erste Hälfte „eine Nacht des Wachens (gleichsam eine schlaflose Nacht auf Posten) war dies für Jahwe, daß er sie aus Aegyptenland hinausbrächte“, bildet den schönen Abschluß für J hinter v. 39; die zweite Hälfte, eine bloße Glosse (das נאמר vielleicht geradezu „das will sagen“) macht daraus in scheuer Umdeutung eine Jahwe geweihte Vigiliennacht für alle Geschlechter Israels.

Dies *eine* genau durchgeführte Beispiel wird ausreichen, um zu zeigen, wie sicher und in welchem Umfang sich Geist und Sprachgebrauch der geschichtlichen Stücke von P auch in gesetzlichen Abschnitten nachweisen läßt. Die scharf ausgeprägte Eigenart dieser Quelle sichert auch fernerhin die Bestimmung ihrer Bestandteile derart, daß diese bloß nach den sprachlichen Merkmalen erfolgen kann, und zwar schon mit dem bisher gewonnenen Stoff. Die folgende Tafel wird dies beweisen. Um übersichtliche Darstellung zu erleichtern, wird das längst und einstimmig festgestellte Ergebnis vorausgesetzt. Von den gesetzlichen Abschnitten gehören P (im weitesten Sinne) an : Ex. 25

— 31. 35—40; Leviticus im ganzen Umfang; Num. 1—10, 10. 15. 18. 19. 26—30. 33—36. Die Belegstellen aus diesen Abschnitten findet man in drei senkrechten Spalten (c.—e.), einer für jedes der mittleren Bücher. Stellen aus geschichtlichen Abschnitten derselben Quellenschrift P sind der Vollständigkeit halber umsomehr beigelegt, da auch diese überwiegend geschichtlichen Abschnitte vielfach auf gesetzliches abzielen. Zur Unterscheidung sind diese Stellen (also bei Ex. und Num.) in [] eingeschlossen. Die sprachlichen Wendungen (Spalte a) stehen unter einander, jede einzelne ist also in wagrechter Richtung durch die Spalten zu verfolgen. Sie tragen eine laufende Ziffer von 1—45, sind aber in vier Klassen geordnet. Klasse I (1—16) enthält diejenigen, die sich in Ex. 12 und 13, 1 f. vorfinden und oben (vgl. S. 196) aus den geschichtlichen Stücken als P angehörig nachgewiesen sind. Spalte b „Grundstellen“ giebt für sie die Stellen aus Ex. 12. 13. Klasse II (17—23) enthält aus Ex. 12. 13 neu gewonnene Eigentümlichkeiten von P, in Spalte b also ebenfalls die Stellen aus diesem Abschnitt. Klasse III (24—36) enthält solche, die früher als P angehörig erkannt sind (der Nachweis in Spalte b) und sich in den Abschnitten der Spalten c.—e. wiederfinden, nicht aber in Ex. 12 f. Klasse IV endlich enthält *eine kleine Auswahl* wichtiger Wendungen, die in dem bisher Besprochenen keine Grundstellen haben, der Klasse II demnach ebenso entsprechen, wie Kl. III der Kl. I. Bei der Auswahl war die Absicht maßgebend alles auszuschließen, was — wie massenhafte technische Bezeichnungen in den Cultusgesetzen — auch seinem Begriff nach anderswo nicht vorkommt. Vollständigkeit war durchaus nicht bezweckt¹⁾. Zu den aufgenommenen Wen-

¹⁾ Reichen Stoff bietet vor allem Knobel in seinem trefflichen Verzeichnis (Num. Deut. Jos. S. 515—522, vgl. 550 f.); es bildet die Grund-

dungen ist zu beachten, daß verschiedene Beziehungen und Beugungen ohne besonderen Hinweis mitgemeint sind, z. B. bei 1) auch לְדַרְדְּרֵיכֶם, bei 2) עָשׂוּ oder תַּעֲשֶׂה u. s. w. In Spalte b endlich ist *vollständige* Sammlung der Stellen beabsichtigt, an welchen die Wendung über die behandelten P-Abschnitte hinaus sich findet. Das sind 1) P-Stellen aus Deut. und Jos. (mit Vorwegnahme des Ergebnisses), 2) Nicht-P-Stellen aus dem ganzen Hexateuch, 3) in [] eingeschlossen alle übrigen. Nicht verfolgt sind nur die Wendungen 2) und 24) als rein stilistisch. Diese letzte Spalte wird einerseits durch die Spärlichkeit des Vorkommens in anderen hexateuchischen Abschnitten den Beweis bringen, daß keine weiteren gesetzlichen Stücke P gehören, andererseits bei der Frage nach der Abfassungszeit der Quelle später gute Dienste leisten ¹⁾.

lage des meinigen. Vgl. ferner mit Vorsicht Giesebrecht (ZATW. 81 S. 188—197.

¹⁾ Es leuchtet ein, daß die Scheidung der Gesetzgebung von P im weitesten Sinne in ihre einzelnen Schichten einem späteren Abschnitt vorbehalten blieb, der Abschnitt über P daher unvollständig ist. Immerhin mag die folgende Tabelle stehen bleiben als Beispiel des eingeschlagenen Verfahrens und als Hilfsmittel für weitere Untersuchungen über P.

Klasse	Laufende Nummer	a. Ausdrücke	b. Grundstellen	c. Exodus cc. 25—31. 35—40	d. Leviticus	e. Numeri c. 1—10, 10. c. 15. 18. 19. 26—30. 33—36.	f. Sonstige Stellen
I.	1.	לְדַבֵּר	Ex. 12, 14. 17. 42.	27, 21. 29, 42. 30, 8. 10. 21. 31. 31, 13. 16. 40, 15.	3, 17. 6, 11. 7, 36. 10, 9. 17, 7. 21, 17. 22, 3. 23, 14. 21. 31. 41. 24, 3. 25, 30.	9, 10. 10, 8. 15, 14. 15. 21. 23. 38. 18. 23. 35, 29.	Nirgends. Der plur. לְדַבֵּר noch bei P Gen. 9, 12. Lev. 23, 43. Jos. 22, 27f. [sonst nur Jud. 3, 2. Jes. 41, 4. 51, 9. Hi. 42, 16].
	2.	כַּן עָשָׂה	Ex. 12, [28.] 50.	25, 9. 27, 8. 39, 32. 43. 40, 16.	4, 20.	1, 54. 5, 4. 6, 21. 8, 20. 9, 5. [17, 26.] 36, 10.	—
	3.	וַיִּקְרָא הַמֶּלֶךְ הַיָּמִי	Ex. 12, 15. 19.	31, 14.	7, 20. 21. 25. 27. 18, 29. 19, 8. 22, 3. 23, 29.	9, 13. 15, 30. 31. 19, 13. 20.	Nirgends.
	4.	וַיִּכְרַת	Ex. 12, 5. 48.	—	1, 3. 10. 3, 1. 6. 4. 23. 6, 11. 22. 7, 6. 12, 2. 7. 15, 33. 18, 22. 20, 13. 22, 19. 27, 7.	1, 2. 20. 22. c. 3, 7. mal. 5, 3. 8, 3. 18, 10. 26, 62. [31, 7. 17. 18. 35.]	bei P Jos. 17, 2; ferner Ex. 23, 12. 15. Deut. 4, 16. 15, 19. Jos. 5, 4; sonst [Jud. 21, 11f. Reg. I, 11, 15 f. Jes. 66, 7. Jer. 20, 15. 30, 6. Ez. 6, 17. Mal. 1, 14. Esr. 8, 3—14. 12mal. Chr. II, 31, 16. 19].

Klasse	Laufende Nummer	a. Ausdrücke	b. Grundstellen	c. Exodus cc. 25—31. 35—40	d. Leviticus	e. Numeri c. 1—10, 10. c. 15. 18. 19. 26—30. 33—36.	f. Sonstige Stellen
I.	5.	קָלִיבְכוֹר פֶּטֶר רְהִים	Ex. 13, 2.	—	—	3, 12.	Nirgends.
	6.	שָׂמָיִם	Ex. 12, 12.	—	—	33, 4.	[10mal Ezech., 1mal Chr., 1 mal Prov.]
	7.	הָקָה עוֹלָם	Ex. 12, 14. 17.	27, 21. 28, 43. 29, 9.	3, 17. 7, 36. 10, 9. 16, 29. 31. 34. 17. 7. 23, 14. 21. 31. 41. 24, 3.	9, 12. 10, 8. 15, 15. 18, 23. 19, 10. 21.	[Nur noch Ez. 46, 14 (Cornill streicht dort עולם).]
	8.	נֶפֶשׁ Person, Seele bei Zählungen, jemand, Mensch.	Ex. 12, 4. 17 [s. oben, ferner v. 15. 19].	31, 14.	2, 1. 4, 2. 27. c. 5, 6-mal. 7, 5mal. 11, 43 f. 22, 6. 11. 23, 29 f. 27, 2.	5, 2. 6. 6, 6. 9, 6. 7, 10. 13. 15, 27 f. 30, 19, 5 mal. [31, 5 mal.] 35, 11. 15. 30 f.	Gen. 14, 21. Deut. 10, 22. 24, 6 f. Jos. 10, 28. 30. 32. 35. 37. 39. 11, 11. [Ez. 18, 4. 20.]
	9.	בְּעֵינֵי הַיּוֹם הַזֶּה	Ex. 12, 17 [41. 51].	—	23, 21. 28—30. v. 14 ער וי.	—	Bei P Deut. 32, 48. Jos. 5, 11; ferner Jos. 10, 27; sonst nur [Ez. 2, 3. 24, 2. 40, 1].
	10.	עֲבָתָה u. עֲבָתָה haupt v. Volksschaaren ohne Rücksicht auf Krieg.	Ex. 12, 17 [41. 51].	—	—	1, 3. 52. 2, 6 mal. 10, 5 mal. 33, 1.	על ועל nirschaaren sonst nur [Jer. 3, 19].

11.	Erster Monat.	Ex. 12, 2. 18.	40, 2. 17.	23, 5.	9, 1. 5. [20. 1.] 28, 16. 33, 3.	Jos. 4, 19 bei P [sonst Ez. 29, 17. 45, 18. 21. Esth. 3, 7. 12. Dan. 10, 4, öfter in Chr. und Ezr.]
12.	קִישׁוֹת פֶּלַי	Ex. 12, 20.	35, 3.	3, 17. 7, 26. 23, 5 mal.	15, 2. [31, 10.] 35, 29.	[Ez. 6, 6. 14. 37, 23. Chron. I, 4, 33. 6, 39. 7, 28], sonst nur Ex. 10, 23 in einem E-Stück, schon von Giesebr. als Zusatz von R richtig erkannt.
13.	גָּחַץ Plage	Ex. 12, 13.	30, 12.	—	8, 19. [17, 11 f.]	Jos. 22, 17 bei P, ganz anders Jes. 8, 14.
14.	קָרְדָּר	Ex. 12, 43.	—	22, 25.	—	[Jes. 56, 3. 60, 10. 61, 5. Ez. 44, 7. 9. Ps. 18, 45 f. m. Par. 144, 7. 11. Neh. 9, 2.]
15.	סְקִנָּה וְסִקָּה und סְקִנָּה überhaupt	Ex. 12, 44.	—	25, 16. 51. 27, 22.	—	[Nur noch סְקִרָּה Jer. 32, 11 —16.]
16.	חֹשֶׁב	Ex. 12, 45.	—	22, 10. 25, 6 mal.	35, 15.	[Reg. I, 17, 1. Jes. 44, 26. Ps. 39, 13. Chr. I, 29, 15].

Klasse	Laufende Nummer	a. Ausdrücke	b. Grundstellen	c. Exodus cc. 25—31. 35—40	d. Leviticus	e. Numeri c. 1—10, 10. c. 15. 18. 19. 26—30. 33—36.	f. Sonstige Stellen
II.	17.	אֶת־כָּל־עַדְוַת־יִשְׂרָאֵל so oder ähnlich, auch bloß הָעֵדָה Volk in seiner Gesamtheit.	Ex. 12, 3. 6. 19. 35, 47. [16, 1. 2. 9. 10. 17, 1. 34, 31.]	cc. 25, 4. 20. 38, 25.	Sehr häufig in cc. 4. 8—10. 16. 19. 24.	Sehr häufig in cc. 1. 3. 4. 8. 10. 2. [13. 14.] 15. [16. 17.] 19. [20.] 26. 27. [31 f.] 35.	Bei P Jos. 9, 7 mal. 18, 1. 20, 6. 9. 22, 5 mal; sonst [Jud. 20, 1. 21, 10. 13. 16. Kön. I, 8, 5. 12, 20. Chr. II, 5, 6; in Psalmen mehrfach von der Cultusge- meinde].
	18.	בֵּית־אֲבוֹת.	Ex. 12, 3. [6, 14]; abgekürzt mit Auslassung von בֵּית nach ver- schiedenen No- gierenden No- mina [Ex. 6, 25].	—	—	Sehr häufig in cc. 1—4, ferner 7, 2. [17, 17—21.] 26, 2. 34, 14. Abgekürzt mit Auslassung von בֵּית c. 36, 1. [31, 26. 32, 28.]	Bei P Jos. 22, 14, ab- gekürzt Jos. 14, 1. 19, 51. 21, 1, sonst [häufig voll, noch öfter abgekürzt bei Chr., Ezra u. Neh., sonst nur noch Kön. I, 8, 1, wo es bei LXX fehlt und von Wellh. und Klost. gestrichen wird].
	19.	קְהָל־הַבְּקָרָה 'וְנִי die Volks- gemeinde.	Ex. 12, 6.	—	4, 13 f. 21. 16, 17. 33.	10, 7. [14, 5.] 15, 15. [16, 3. 23. 17, 12.] 19, 20. [20, 4. 6. 10. 12.]	Ganz ebenso [Jud. 20, 2. 21, 5. 8 und häufig in Chr., Ezr., Neh.], ähnlich Deut. 5, 19. 23, 2—9.

20.	בֵּין הַעֲרֻבִים	Ex. 12, 6.	[16, 12.] 29, 39, 41, 30, 8.	23, 5.	9, 3. 5. 11. 28, 4.	Nirgends.	31, 30. Jos. 8, 35. [Reg. I, 8, 14, 22. 55. 12, 3].
21.	אֲנִיחָה הָאָרֶץ od. קְאִוְחָה	Ex. 12, 19, 48, 49.	—	16, 29, 17, 15, 18, 26, 19, 34, 23, 42, 24, 16, 22.	9, 14. 15, 13, 29 f.	Jos. 8, 33 [Ez. 47, 22].	
22.	קָסֶם, מְקַסָּה	Ex. 12, 4 מְקַסָּה und כָּסֶם.	—	27, 23 מְכַסָּה.	[31, 28, 37—41 מְקַסָּה.]	Nirgends.	
23.	מְקַרָּה קִרְשָׁה	Ex. 12, 16.	—	23, 2—4, 7 f. 24, 27, 35—37.	28, 18, 25 f. 29, 1, 7, 12.	Nirgends.	
24.	Gen. 6, 18, 7, 13, 8, 16, 18, 9, 8, 28, 4.	Gen. 6, 18, 7, 13, 8, 16, 18, 9, 8, 28, 4.	28, 1. 41. 29, 21.	8, 2. 30. 10, 9, 14, 15, 25, 21. 54.	18, 1. 2. 7. 11. 19. [32, 29.]	—	
25.	דְּבַר אֱלֹהֵי-יְהוָה als Einführungsformel, Gott als Redender.	Ex. 14, 2, 15, mit anderen angeredeten Personen Ex. 6, 11, 29, 11, 2, 16, 12.	25, 2, 31, 13, vgl. 30, 31.	1, 2, 4, 2, 7, 23, 29, 12, 2, 18, 2, 23, 2, 10, 24, 34, 25, 2, 27, 2. Mit anderen Personen 6, 18, 16, 2, 17, 2, 19, 2, 21, 17, 22, 2, 18.	5, 6, 12, 6, 2, 9, 10, 15, 2, 18, 38. [17, 17, 19, 2, 33, 51, 35, 10. Mit anderen Personen 6, 23, 8, 2. [16, 23.]	Jos. 20, 2 bei P, [der Hauptsache nach ebenso Ez. 3, 1, 12, 23, 14, 4, 20, 3, 27, 33, 2, 37, 19].	
26.	פְּרִיחַ עוֹלָם	Gen. 9, 16, 17, 7, 13, 19.	16, 12, 24, 8.	24, 8.	18, 19.	[Jos. 24, 5, 55, 3, 61, 8. Jer. 32, 40, 50, 5. Ez. 16, 16, 37, 26. Ps. 105, 10, Chr. I, 16, 17.]	

Klasse.	Laufende Nummer.	a. Ausdrücke.	b. Grundstellen.	c. Exodus 25—31. 35—40.	d. Leviticus.	e. Numeri c. 1—10, 10. c. 15. 18. 19. 26—30. 33—36.	f. Sonstige Stellen.
III.	27.	תֹּלְדוֹת	Gen. 2, 4 u. s. w., s. oben. 15 mal bis Ex. 6, 16. 19.	28, 10.	—	1, 20—42 12 mal. 3, 1.	[Chr. 9 mal u. Ruth 4, 18.]
	28.	עָלַי פֶּלֶא in ge-nealog. Sinn	Gen. 17, 14. 25, 8. 17, 35. 29, 49, 33.	30, 33. 38. 31, 14.	7, 20. 21. 25. 27, 17, 9. 19, 8. (16?) 21, 1. 4. 14. 15. 23, 29.	9, 13. 27, 13. [20, 24. 31, 2.]	Deut. 32, 50 bei P, sonst nirgends.
	29.	אָחָזָה, עֹלָם	Gen. 17, 8. 48, 4, ohne y 23, 4 u. s. w.	—	25, 34; ohne y 14, 34. 25, 10—46 häufig. 27, 5 mal.	27, 4. 7. [32, 29.] 35, 2. 8. 28.	Bei P Deut. 32, 49. Jos. 21, 12. 41. 22, 9. 19, [Ez. cc. 44—48 14 mal. Ps. 2, 8. Chr. I, 7, 28. 9, 2. II, 11, 14. Neh. 11, 3.]
	30.	שָׂרָץ	Gen. 1, 20. 7, 21.	—	5, 2. 11, sehr oft. 22, 5.	—	Nur noch Deut. 14, 19.
	31.	אָחֳלָה	Gen. 1, 29 f. 6, 21. 9, 3. [Ex. 16, 15].	—	11, 39. 25, 6.	—	[Jer. 12, 9 und häufig bei Ez.]
	32.	וְיָקְרָה (auch אָז, אָם) u. s. w.	Gen. 1, 27. 5, 2. 6, 19. 7, 3. 9, 16.	—	3, 1. 6. 12, 2 ff. 7. 5, 3. 15, 33. 27, 3 f. 5—7.	5, 3.	Deut. 4, 16.
	"	Nur יָקְרָה	—	—	4, 28. 32. 5, 6.	[31, 15.]	[Jer. 31, 22].

III.	33. הוֹלִיד	Gen. 5, 3 und häufig.	—	25, 45.	26, 29, 58.	Deut. 4, 25, 28, 41. [Jud. 11, 1. Reg. II, 20, 18 mit Par., Jes. 55, 10, 59, 4, 66, 9. Jer. 16, 3, 29, 6. Ez. 18, 10, 14. 47, 22. Hi. 38, 28. Ruth 4, 18 —22 7mal, Eccl. 5, 13, 6, 3. Chr. sehr häufig, Neh. 12, 10 f. 5mal.]
	34.	רְבוּשׁ	Gen. 12, 5, 18, 6 u. s. w. Nur Gen. 12, 5, 31, 18, 36, 6, 46, 6 bei P.	—	[16, 32.] 35, 3.	Gen. 14, 11, 12, 16, 21. [Dan. 11, 13, 24, 28. Ezr. 1, 4, 6, 8, 21, 10, 8. Chr. I, 27, 31, 28, 1, II, 20, 25, 21, 14, 17, 31, 3, 32, 29, 35, 7.]
	35.	סָרָה וְרָחֵל	Gen. 1, 22, 28, 8, 17, 9, 1, 7. u. s. w.	—	26, 9.	[Jer. 23, 3, in umgekehrter Ordnung Jer. 3, 16. Ez. 36, 11.]
	36.	מִבֵּית וְאֶחָיו	Gen. 6, 14.	25, 11, 37, 2.	—	[Reg. I, 7, 9.]
IV.	37.	עֲרֵה נֶפֶשׁ	—	16, 29, 31, 23, 27, 29, 7, 30, 14, 32.	[Jes. 58, 3, 5.]	

Klasse	Laufende Nummer	a. Ausdrücke.	b. Grundstellen.	c. Exodus 25—31. 35—40.	d. Leviticus.	e. Numeri c. 1—10, 10. c. 15. 18. 19. 26—30. 33—36.	f. Sonstige Stellen.
IV.	38.	Stamm des Volkes, statt אֱלֹהֵי	—	31, 2. 6. 35, 30. 34. 24, 11. 38, 22 f.	—	1, 4. 16—49. 2, 5 —29. 3, 6. 7, 2. 12. [10, 15—27. 13, 2 —15. 17, 17. 18. 21.] 18, 2. 26, 55. 30, 2. [31, 4—6. 32, 28.] 33, 54. 34, 13—28. 36, 3 —14.	Häufig bei P in Jos. 13—21. 22, 1; daneben noch 7, 1. 18 [sonst nur Reg. I, 7, 14. 8, 1 und häufig in Chron.]
	39.	הִתְקַדְּשׁוּ beken- nen	—	—	5, 5. 16, 21. 26, 40.	5, 7.	[Dan. 9, 4. 20. Ezer. 10, 1. Neh. 1, 6. 9, 2 f. Chr. II, 30, 22].
	40.	קָמַר עַל פִּי	—	29, 10. 15. 19.	1, 4. 3, 2. 8. 13. 4. 5mal. 8, 14. 18. 22. 16, 21. 24, 14.	8, 10. 12. 27, 18. 23.	Deut. 34, 9 bei P, [sonst nur Chr. II, 29, 23].
	41.	קִרְיָה	—	29, 9. 40, 15.	—	3, 10. [16, 10.] 18, 1. 7. [25, 13].	Jos. 18, 7 [Sam. I, 2, 36. Ezer. 2, 62. Neh. 7, 64. 13, 29].
	42.	אֲבִירָה	—	31, 15. 35, 2.	16, 31. 23, 3. 24. 32. 39. 25, 4 f.	—	Ex. 16, 23 aus P oder dessen Nachfolge, sonst nirgends.

<p>43. עָרֹה als Inhalt [Ex. 16, 34.] der Lade, daher אֶרֶן עָרֹה, diese אֶרֶן עָרֹה letzteren in ().</p>	<p>25, 16. 21. (22. 26. 33 f.) 27, 21. 30, 6. (6. 26.) 36. 31, 7. [18. 32, 15, diese beiden Stellen im Bereich von E, aber von P beeinflusst. 34, 29.] (39, 35. 40, 3. 5). 20. (21).</p>	<p>16, 13. 24, 3 (hier עָרֹה הָעַ).</p>	<p>(4, 5. 7, 89. 9, 15.) [17, 19. (22 f.) 25.] 18, 2.</p>	<p>Jos. 4, 16, wo Kuenen הַכְרִיתִי für 'einsetzt, [Chr. II, 24, 6].</p>
<p>44. הַמִּשְׁכָּן für das heilige Zelt, אֶרֶן הַמִּשְׁכָּן oder הָעָרֹה.</p>	<p>25, 9. 26, 15 mal. 27, 9. 19., 35, 11. 15. 18. 36, 12 mal. 38, 20 f. 31. 39, 33. 40. 40, 14 mal.</p>	<p>8, 10.</p>	<p>1, 50 f. 3, 9 mal. 4, 16. 25 f. 31. 5, 17. 7, 1. 3. 9, 7- mal. [10, 17. 21.]</p>	<p>[Chr. I, 23, 26, vgl. Sam. II, 7, 6.]</p>
<p>" וְיִ andere Erweiterungen.</p>	<p>38, 21. 39, 32. 40, 2. 6. 29.</p>	<p>15, 31. 17, 4. 26, 11 (hier allgemeiner).</p>	<p>1, 50. 53. [10, 11. 16, 9. 17, 28.] 19, 13. [31, 30. 47.]</p>	<p>Jos. 22, 19 bei P [Chr. I, 6, 17. 33. 16, 39. 21, 29. II, 1, 5. 29, 6. Ez. 37, 27 genau wie Lev. 26, 11.]</p>
<p>45. עָרֹה aussätzig, statt מִצְרָע.</p>	<p>—</p>	<p>13, 44 f. 22, 4.</p>	<p>14, 3. 5, 2.</p>	<p>Nirgends.</p>

Dies Verzeichnis wird für den Zweck der Ausscheidung in großen Zügen ausreichen. Allerdings nehmen einzelne Capitel an den aufgeführten Merkmalen nur in geringem Maße Teil (das gilt vor allem von Ex. 36. 37; Lev. 2. 9. 13. 20, sodann von Ex. 26. Lev. 14. Num. 29. 30. 34). Aber diese Capitel sind einerseits durch den Zusammenhang notwendig mit reicheren Abschnitten verknüpft (so besonders Ex. 26. 36. 37 mit cc. 25—31. 35—40; Lev. 2 und 9 mit ihrer Umgebung), andererseits sind gerade sie so angefüllt mit jenen besonderen, immer wiederkehrenden *termini technici*, die in der Liste übergangen wurden, darum aber nicht minder bezeichnend sind und jedenfalls den Zusammenhang mit sicher gewonnenen Abschnitten sichern (neben jenen besonders Lev. 13. 14), und endlich ist die eigentliche Farbe der Rede, die sich nicht so registrieren läßt, bei allen so unzweideutig dieselbe, höchst bezeichnende, daß ein bloßes Lesen jener Capitel neben anderen der Quelle P genügen wird, diese Ableitung sicher zu stellen.

Die übrigen gesetzlichen Abschnitte, nämlich die in Ex. 20—23. 34 werden schon dadurch, daß sie an allen jenen Eigentümlichkeiten durchaus keinen Anteil haben, der anderen großen Quellschrift, welche neben P nachgewiesen ist, mit großer Wahrscheinlichkeit zugewiesen, der Quelle JE, für welche oben Ex. 12, 21—27. 13, 3—16, wenigstens dem Grundstock nach, ausgeschieden ist. Eine Liste positiver Merkmale der Redeweise, die sich mit der oben gegebenen vergleichen ließe, läßt sich hier nicht geben, aber aus leicht verständlichen Gründen. Dazu reicht einerseits der Umfang nicht aus, andererseits zeigt der Sprachgebrauch von JE überhaupt keine so scharfen, stehenden Eigentümlichkeiten wie der von P, weil sein Sprachschatz mannigfaltiger, seine Rede bewegter ist. In dessen mögen einige Merkmale doch hervorgehoben werden, hauptsächlich zum Beweise des von P abweichenden

einanderfolge. BAUER findet, daß alle drei Suren mit der Mosesgeschichte beginnen, und möchte vermuten, daß in طس eine Abkürzung von طور سينين = Berg Sinai (Sure 95,2) stecke und in م eine solche von موسى = Moses (S. 19). Meine Vorschläge weichen z. T. hiervon ab.

Sure 26. Die ش finde ich noch in dem heutigen Namen الشعراء = die Dichter aus V. 224. Die ط ist hinreichend erklärt durch das nur hier (V. 63) vorkommende südarabische الطود = der Berg.

Die م könnte Abkürzung des Eigennamens موسى = Moses sein, von dem die Verse 9—68 handeln. Es ist auffallend, daß unter all den 114 Surennamen der so häufig behandelte Mosesstoff keinmal den Surentitel abgegeben hat. Man sollte meinen, mehrere Suren hätten einmal miteinander um diesen Namen gestritten. Eine dieser Suren wäre dann, nach der م zu schließen, Sure 26 gewesen.

Sure 27. Den Hauptteil dieser Sure bildet die Erzählung von Salomon, seinem Zug ins Ameisental mit den Ginn, Menschen und Vögeln (V. 17). Salomon versteht die Sprache der Vögel (V. 16). Der Hudhud-Vogel (V. 20 u. a.) bringt ihm Kunde von der Königin von Saba; es folgt Salomons Botschaft nach Saba; zuerst erscheint dann ein Abgesandter der Königin, schließlich sie selbst bei Salomon:

Sicher so nahe wie die redend eingeführten Ameisen (النمل V. 18), nach denen heute die Sure genannt wird, lagen die »Vögel« الطير (ط) aus V. 16, 17 u. a. als Überschrift dieser Sure. Ob die س von

طس eine Abbréviatur von سليمان = Salomon (V. 16, 17 u. ö.) oder سبأ = Saba (V. 22) ist, vermögen wir nicht zu entscheiden.

War سبا eine alte Bezeichnung dieser Sure النمل, so ist sie vielleicht untergegangen, weil derselbe Name sich für Sure 34 behauptete.

Sure 28. Die Deutung von طسم dieser Sure macht beträchtliche Schwierigkeiten. Es sind reine Vermutungen, wenn ich in ط ein

الظل = der Schatten von V. 24, ein الطور = der Berg von V. 29, 46 oder ein الطين = der Ton von V. 38 vorschlage. Ebenso fraglich

bleibt die Erklärung von س. Ein الشيطي = der Rand von V. 30 soll nur erwähnt werden. Bei der م kann ich mich endlich weder

Die sonst selbstverständliche Wortstellung **כִּי** [אם] **יַעֲשֶׂה אִישׁ** u. s. w. findet sich nur bei Fortsetzung oder Unterabteilung des behandelten Falles, fast stets mit vorausgeschicktem **וְ** (Lev. 2—5 öfter, 13, 42. 14, 43. 48. 15, 13. 24 vgl. 12, 5). Dagegen stellt JE in Ex. 20—23 regelmäfsig die Conjunction voran; und zwar im Hauptfall **כִּי** mit folgendem Verbum **כִּי יַעֲשֶׂה אִישׁ** (21, 7. 14. 18. 20. 22. 26. 28. 33. 35. 37. 22, 4. 5. 6. 9. 13. 15. 23, 4. 5, einmal mit der 2. pers. **כִּי תִקְנֶה** 21, 2), in der Unterabteilung des behandelten Falles **אִם** unter unmittelbarer Nachfolge desjenigen Wortes, das den Teilfall ausmacht (20, 25. 21, 4. 5. 8—11. 23. 27. 30. 32. 22, 1. 2. 7. 11. 12. 14. 16). Hauptfälle mit **אִם** und zweiter Person nur 23, 24. 25. Dieser durchgehend so ganz verschiedene Gebrauch erklärt sich nur aus verschiedenen Quellen. Dafs auch der Inhalt diese Scheidung verlangt, beweist die Vergleichung der beiden Gesetzgebungen aufs deutlichste.

Schon die Quellenscheidung von c. 19 zeigt nun, dafs nicht alle Abschnitte, die P ab- und JE zugesprochen werden mufsten, d. i. die Capitel 20—24. 34, einheitlich aus einer des beiden Quellen, J oder E, stammen können; denn sowohl J wie E bereiten dort eine göttliche Offenbarung an das Volk vor. Nachweis und Scheidung des Eigentums beider gehört hier wie überall zu den schwierigsten Aufgaben.

Der Ausgangspunkt für die Scheidung ist das oben schon gewonnene Ergebnis, dafs die ersten gesetzlichen Stücke aus JE, nämlich 12, 21—27. 13, 3—16 in ihrem Grundstock, aus J stammen. Denn das erstere Stück wird fest umschlossen von den jahwistischen Erzählungsstücken. 11, 4—8 und 12, 29 f., und 13, 3—16 teilt mit jenem alle Eigentümlichkeiten. Die sicher aus der lückenhaft erhal-

schen Mundarten, soweit mir bekannt, bei Baiern und Oesterreichern, für andere Stämme stets eins der auffälligsten Merkmale.

tenen Erzählung von E bewahrten Stücke 11, 1—3. 12, 35—37 . . . 13, 17 α . b. 18 f. lenken die Aufmerksamkeit derart auf andere Punkte ab, daß auch ein Seitenstück zu jenen Gesetzen damit unvereinbar ist.

Ebenso sicher läßt sich der Grundstock von c. 20—23 E zuweisen, d. i. die erste Fassung des Zehngebots in 20, 2—17 und des sogenannten Bundesbuches. C. 20, 2—17 wird von Elohim-Abschnitten eingeleitet und geschlossen (v. 1 und v. 18—21), der Text selbst kann entscheidende stilistische Merkmale schon darum nicht bieten, weil er zweifellos vielfach erweitert und überarbeitet ist, und der knappe ursprüngliche Wortlaut kaum den Raum dafür liefs. Ein weiteres Anzeichen seiner Herkunft von E wird sich noch ergeben. Ausreichende Merkmale für ihre Abstammung aus E finden sich dagegen in der geschlossenen Gesetzsammlung c. 21—23 nach ihrem Hauptbestande.

Das wichtigste bleibt auch hier der Gottesname אֱלֹהִים. Unbezweifelt findet sich dieser Sinn in 'האל 21, 13, leugnen will man ihn und mit „Obrigkeit“ übersetzen 21, 6. 22, 7. 8 (vgl. z. B. Schultz, Alt. Theol.⁴ S. 517). Was aber בוא, הביא mit אֱלֹהֵי מֹשֶׁה heisst, zeigt 18, 15. 19 aus E, wo das Volk „zu Moße kommt um Gott zu fragen“ und „Moße die Angelegenheiten zu Gott bringt“ (הביא), also die Obrigkeit von dem durch sie zu befragenden Gott scharf unterschieden wird. In jenen Stellen ist also vielmehr mit Ueberschlagung des Mittelgliedes der Obrigkeit, die bei Gottes Wohnung weilt, dieser selbst genannt. Damit wird auch für 22, 27 derselbe Sinn gesichert, und endlich wird nun auch statt des einzigen יהוה 22, 10 die Lesart אֱלֹהִים bei LXX den Vorzug verdienen¹⁾. Regelmäßig findet sich אָמָה für Magd, nicht שִׁפְחָה (21, 7. 20. 26. 27. 23, 12); הוֹדֵד 21, 14 findet sich im Qal 18, 11 bei E, sonst nur im Deuteronomium 1, 43. 17, 13. 18, 20 und Neh.

¹⁾ Das יהוה in 23, 17. 19 findet unten seine Erklärung. Zu 21, 6 vgl. jetzt Schwally in dieser Zeitschr. XI, S. 181 f.

9, 10. 16. 29. Jer. 50, 29; נָכָרִי 21, 8 im Hexateuch nur bei E, Gen. 31, 15. Ex. 2, 22. 18, 3 und im Deut. Das Wort בָּעַל 21, 3. 22. 29. 30. 34. 36. 22, 7. 10. 11. 13. 14 kommt im Hexateuch in jedem Sinne nur bei E (Gen. 20, 3. 37, 19. Ex. 24, 14. Num. 21, 28. Jos. 24, 11) und Deut. vor, daneben nur in dem Liede Gen. 49, 23; besonders hervorzuheben ist die Bedeutung Ehemann 21, 3. 22 vgl. mit Gen. 20, 3, wofür J [und P] regelmäfsig אִישׁ (Gen. 3, 6. 16. 29, 32. 34. 30, 15. 18. 20) gebrauchen, daneben אָדוֹן Gen. 18, 12. Da אִישׁ bei E nicht vorkommt, ist dies Zeichen auch weiterhin mit Zuversicht zu benutzen. Diese sprachlichen Merkmale greifen in c. 23 so gut wie gar nicht über, freilich auch die betreffenden Begriffe nicht. Indessen ist, vorbehaltlich des Nachweises von Uebersetzungen, c. 23 in seinem Grundstock von 21 f. nicht zu trennen, wie sich noch fernerhin zeigen wird. — Indirekt wird die Abstammung aus E dadurch bewiesen, daß sich in c. 22, 28 b. 29 ein Seitenstück zu dem Erstgeburtsgesetz aus J c. 13, 12 ff. findet. Nun wäre eine Wiederholung des dort bei der geschichtlichen Veranlassung gegebenen Gesetzes innerhalb des Gesetzbuches derselben Quelle an sich nicht unangemessen; aber auch der Ausdruck ist ein ganz anderer (bei J פֶּטֶר רְחֵם, hier בכּוּר, das dort nur für die Unterabteilung der menschlichen Erstgeburt, auch das Verbum ist verschieden), statt der Lösungsvorschriften bei J findet sich hier der Tag der Darbringung, der Esel ist gar nicht erwähnt.

Wird dadurch die Abstammung aus der Schwesterquelle E bestätigt, so gibt es auch einen ersten Wink für die Bestimmung der gesetzlichen Abschnitte in Ex. 34. Dort lautet v. 29 a : כָּל-פֶּטֶר רְחֵם לִי : ganz wie bei J, und auch die Einzelausführungen entsprechen 13, 12 ff. Aehnliches gilt von dem wie in c. 13 unmittelbar vorhergehenden Gesetz über das Fest des Ungesäuerten 34, 18 vgl. mit 13, 3 ff. Schon danach ist in Ex. 34 das Gesetzbuch aus J zu suchen;

offen bleibt die Möglichkeit, daß Ex. 13 und 34 gegenseitig innerhalb der Quelle J ausgeglichen und aufgefüllt sind, aber für die vorliegende Frage trägt das nichts aus. Jedenfalls durften diese Gesetze trotz ihrer Einsetzungsgeschichte in c. 13 in dieser geschlossenen Heiligtumsgesetzgebung nicht fehlen; ausdrücklich gerechtfertigt ist die Wiederholung durch den Rückweis אֲשֶׁר צִוִּיתִךָ v. 18. Alles dies scheint freilich ins Wanken zu kommen durch den Umstand, daß fast aller gesetzliche Stoff von c. 34 in c. 23 innerhalb oder im Anschluß an E's Gesetzbuch wiederkehrt: es sind nämlich mit verhältnismäßig geringen Abweichungen die Verse 23, 15—19 = 34, 18—26; ausgelassen ist bloß das Erstgeburtsgesetz 34, 19—20 α , das Sabbatgebot und die Erläuterungen zum Gebot des Festbesuches v. 24. Aber die Entlehnung aus c. 34 ist dort durch folgende Merkmale sicher festzustellen: 1) das פִּאֲשֶׁר צִוִּיתִךָ וגו' nur bei J, nicht bei E zu; 2) der Gottesname יהוה 23, 17. 19 ist in dieser Gesetzesammlung von E mindestens verdächtig (vgl. oben), erklärt sich aber leicht aus der Entlehnung; 3) daß das Erstgeburtsgesetz wegen 22, 28 f. gestrichen ist, beweist der durch Mißverständnis mit aufgenommene Schlusssatz וְלֹא יִרְאוּ פְּנֵי רִיקָם. An dieser Stelle und in der 3. p. pl. hat dieser Satz nur dann Sinn, wenn כָּבוֹד כל פְּנֵיךָ Subjekt des ob als Niph'al oder besser als Qal gelesenen יִרְאוּ ist ¹⁾: die erstgeborenen Söhne sollen nicht sterben, dafür aber nicht mit leeren Händen Gottes Angesicht sehen; 4) ebenso sind die in dem Zehngebot c. 20 enthaltenen Gesetze ebendeshalb gestrichen: das Verbot einem fremden Gotte zu dienen 34, 14 a (Ausführungen dazu 14 b—16), das der Gufsbilder v. 17 und das Sabbatgebot v. 21; daß das erste und dritte in anderer Fassung als v. 13 b und v. 12 eben vorher wiederholt sind, verlangt

¹⁾ Deut. 16, 16, von Ex. 23 abhängig, weiß beide Bedenken geschickt zu beseitigen.

besondere Erklärung, war aber, falls diese Verse damals schon hier gestanden, ein Grund mehr, sie aus dem Zusammenhang von c. 34 nicht herüberzunehmen; 5) dagegen ist unachtsamer Weise die Schlufsformel des Festgesetzes, die zusammenfassend dreimaligen Festbesuch fordert, aufgenommen (23, 17 = 34, 23), obgleich sie in anderer Fassung schon als v. 14 voraufgeht.

Die letzte Beobachtung legt die Frage nahe, ob die Fest- und Opfergesetzgebung — denn das ist der wesentliche Inhalt — aus J als Novelle an E angehängt worden, oder ob auch E diesen Gegenstand behandelt, und seine Behandlung aus J nur eine Ergänzung erfahren hat. Das letztere wird durch v. 14 wahrscheinlich. Von den wenigen Worten, die er in sich schließt, kommt eines, רָגַלִים statt פָּעָמִים (v. 17) = (Soundsoviel)mal im A. T. nur noch Num. 22, 28. 32 bei E vor, und חגג ein Fest feiern, statt עָשָׂה חָג oder שָׁמַר חָג bei J Ex. 34, 22. 18, findet sich zwar in den übrigen Hexateuchquellen einige Male, bei JE aber nur noch Ex. 5, 1, mit hoher Wahrscheinlichkeit = E (vgl. Jülicher). Hat man aber Grund, dies allgemeine „dreimal im Jahre sollst du mir ein Fest feiern“ der Quelle E zuzuschreiben, so wird auch eine, wahrscheinlich ganz kurze Aufzählung der drei Feste nicht gefehlt haben. Aus ihrer Verschmelzung mit 34, 18 ff. lassen sich auch die etwas bedeutenderen und selbständigeren Abweichungen des Wortlautes in 23, 16. 18 am besten erklären.

Diese Einschiegung des wertvoll scheinenden Inhalts der jahwistischen Gesetzgebung in E kann nicht von derselben Hand vorgenommen sein, die c. 34 aufgenommen hat, auch nicht von späterer Hand, nachdem c. 34 schon aufgenommen war; denn in beiden Fällen wäre *geflissentlich* Ueberflüssiges geschehen. Vielmehr soll die Einschiegung offenbar jenes Stück ersetzen. Es bleibt also nur das dritte : daß c. 23 aus J vermehrt wurde, ehe c. 34 in das Sammelwerk aufgenommen war. Dafür bieten sich

wiederum zwei Möglichkeiten: daß diese Erweiterung an E vorgenommen wurde vor seiner Verbindung mit J, und daß dann gelegentlich dieser Verbindung c. 34 seine Stelle erhielt, oder daß c. 34 bei der Vereinigung von J und E durch die Einarbeitung in c. 23 ersetzt wurde und erst eine spätere Redaction es überdies in seinem ganzen Umfang nachtrug. Die äußerliche, vielfach flüchtige Art, in der die Einfügung der J-Bestandteile in c. 23 vollzogen ist, spricht durchaus für die zweite, an sich natürlichere, Möglichkeit. Indem wir ihr weiter folgen, wird sich immer deutlicher zeigen, daß diese Annahme eine vortreffliche Handhabe bietet zur Erklärung der ungewöhnlichen Verwirrung, die in diesen Abschnitten jetzt herrscht. Wir nehmen also an, daß JE die Nebenbuhlerschaft der Gesetzgebung seiner beiden Quellenschriften dadurch beseitigte, daß er J = c. 34 nach Möglichkeit in E = c. 23 hineinarbeitete. Eine spätere Redaction hielt c. 34 für zu wertvoll, um es zu übergehen; sie trug das Stück daher nach, indem sie übersah oder nicht für ausreichend erachtete, daß es in c. 23 bereits verwertet war.

Der Anlaß für diese anfängliche Vernichtung der Selbständigkeit der jahwistischen Gesetzgebung ist leicht nachzuweisen. Zunächst kann man eine wahrscheinlich richtige Beobachtung heranziehen, die zuerst Goethe¹⁾, dann unabhängig von ihm Wellhausen²⁾ gemacht hat. Durch die auf das jahwistische Gesetz unmittelbar folgenden Worte c. 34, 27 f. wird dasselbe ausdrücklich als das Zweitafelgesetz in 10 Geboten bezeichnet. Zehn Gebote aber lassen sich aus 34, 14 ff. recht wohl herauschälen; es bleiben, wie die unten angeführten Versuche beweisen,

¹⁾ Zwo wichtige, bisher unerörterte biblische Fragen u. s. w. 1773. Erste Frage: Was stund auf den Tafeln des Bunds? (Hempel'sche Ausgabe Bd. 27, II S. 100 ff.).

²⁾ Die Composition des Hexateuchs 1. Ausg. S. 554 f. Nachträge zur 2. Ausg. S. 330 ff.

nur kleine, wahrscheinlich auf Erweiterungen beruhende Anstöße und Zweifel ganz ähnlicher Art wie bei der Zählung des Zehngebots in c. 20. Nicht an dessen Stelle also, wie Goethe meinte, tritt 34, 14 ff., sondern es steht als Nebenbuhler gegen jenes auf¹⁾).

Aber nicht bloß gegen das Zehngebot, sondern nicht minder gegen das Bundesbuch, cc. 21—23, insofern Jahwe in 34, 10 seinen Entschluß erklärt einen Bund zu schließen, als wenn das bisher noch gar nicht geschehen wäre, in v. 27 die dazwischen liegenden Gesetze ausdrücklich als die Grundlage für diesen Bund bezeichnet und Mose anweist sie als solche aufzuzeichnen, die דְּבָרֵי הַבְּרִית „Bundesworte“, wie es in v. 28 heißt. Allerdings kann die eine dieser beider Doppelgängerschaften erst durch die Redaktion hinzugekommen sein. Die „Bundesworte“ könnten ein Zehngebot gewesen sein ohne doch als solche und als Zweitafelgesetz bezeichnet zu werden. In v. 1 befiehlt Jahwe, Mose solle sich zwei steinerne Tafeln gleich den zerbrochenen (vgl. 32, 19) hauen, so wolle Jahwe darauf dieselben Worte wie auf jene schreiben. Dazu fehlt jetzt die Ausführung. Es ist möglich, daß sie, wie Kuenen annimmt, in v. 28 b zu suchen ist : „und er schrieb auf die Tafeln die Bundesworte, die zehn Worte“, so daß Jahwe das Subjekt zu וַיִּכְתֹּב wäre, nicht, wie es jetzt hinter v. 27 zu verstehen ist, Mose. Aber jedenfalls kann nicht der ganze Satz dafür in Anspruch genommen werden, denn auch Mose ist in v. 27 geboten zu schreiben, die 40 Tage in 28 a müssen

¹⁾ Damit ist der oben in Aussicht gestellte weitere Grund für die Zuweisung von Ex. 20, 2 ff. an E gegeben, da das andere Zehngebot sicher J zufällt. Die große Verschiedenheit des Inhalts der beiden Grundgesetze, bei E weit überwiegend ethisch-individuell, bei J rein religiös-national, wirft helles Licht auf die Natur der beiden Quellen und ihr Verhältnis zu einander (vgl. Wellh. a. a. O.), und schon Goethe hebt überzeugend hervor, daß die größere Ursprünglichkeit der letzteren Darstellung zuerkannt werden muß.

damit ausgefüllt sein, und der Ausdruck „die Bundesworte“ in 28 b läßt sich nur aus v. 27 erklären. So liefse sich der Streit zwischen Kuenen (Th. T. 1881. S. 183 ff.) und Wellh. (Nachträge a. a. O.) schlichten. Aber fiele auch, was nicht sicher zu übersehen ist, für c. 34 die Benennung als zehn Worte wie die Aufzeichnung auf zwei Tafeln fort, so bliebe doch mit völliger Sicherheit die Nebenbuhlerschaft mit dem Bundesbuch c. 21—23 und der Bundschliesung in 24, 3—8. Ein *erster* Redactor konnte darüber nicht zweimal berichten, konnte auch keinen Augenblick über das richtige Verfahren zweifelhaft sein. Das Mehr der Bundesworte wurde dem Bundesbuch hinzugefügt, die Bundschliesung und die Niederschrift der Bundesgesetze durch Mose zu Gunsten des ausführlicheren Berichtes Ex. 24, 4—8 gestrichen. Traten die Bundesworte vollends ausdrücklich als Zehngebot auf zwei Tafeln auf, so war dies Verfahren doppelt geboten. Vielleicht läßt sich diese Frage später noch etwas weiter verfolgen.

Die bisherigen Beobachtungen zeigen deutlich, wie verwickelt der Hergang bei der Redaction gerade dieser im Mittelpunkte der Gesetzgebung stehenden Stücke gewesen sein muß. Das kann ja nicht überraschen, weil gerade daran keine Ueberarbeitung der Quellen oder ihrer früheren Redactionen ohne Eingriff vorübergehen konnte. Die restlose Entwirrung des Knäuels wird sicher niemals gelingen. Für jetzt genügt der Nachweis, daß sämtliche gesetzliche Stücke der mittleren Bücher in einer der drei bisher aufgedeckten Quellen heimatberechtigt sind, und die im großen und ganzen gesicherte Verteilung an diese drei. Hiezu fehlt von eigentlich gesetzlichen Stücken nur noch das Altargesetz c. 20, 24 ff., außerdem bleiben noch die verbindenden Abschnitte geschichtlichen oder ermahnenden Inhalts c. 20, 18 ff. c. 23, 20 ff. c. 24. 31, 18. 34, 1 ff. 29 ff. zu bestimmen. Für dies alles bietet das bisher Festgestellte ausreichende Handhaben, soweit es sich um die

Hauptzüge handelt. Kleinere ungelöste Schwierigkeiten müssen vorläufig auf jene Uebearbeitungen geschoben werden.

Das letztgewonnene Ergebnis — zwei verschiedene Fassungen des Grundgesetzes aus J und E — zieht weitere Folgerungen nach sich. Auf Grund des jahwistischen Zweitafelgesetzes schließt Jahwe 34, 27 seinen Bund mit Moše und Israel, während jener noch bei ihm weilt. Ist nun vorher in einem JE angehörigen Abschnitt schon von einer Bundschließung auf Grund vorhergehender Gesetze erzählt, so fällt diese von selbst E zu. Damit ist über 24, 4—8 schon entschieden. Dort baut Mose unten am Berg einen Altar mit 12 Masseben für die 12 Stämme, läßt durch „die Jünglinge der Kinder Israel“ die Opfertiere schlachten; er selbst vollzieht die Besprengung des Altars mit dem Blute, liest „das Bundesbuch“ vor, und nachdem das Volk sich darauf verpflichtet, besprengt er es auch mit dem „Blute des Bundes, den Jahwe mit euch auf Grund aller dieser Worte geschlossen.“ Die durch Ausschluß von J erlangte Zuweisung an E wird durch den Sprachgebrauch und sachliche Merkmale ausreichend bestätigt. Vgl. השָׁבִים בְּבִקֶר v. 4; der Altar wird am Fusse des Berges erbaut, wo bei E das Volk Stellung nimmt (hier v. 4 תַּחַת הָהָר, 19, 17 בְּתַחַת־הָהָר); die מִצְבֵּה gehört als unanstößiger Gegenstand im Hexateuch nur E an (vgl. oben zu Gen. 35, 14¹)), ein entscheidendes Merkmal; die 12 Stämme Israels werden im Hexateuch bei J nirgends so hervorgehoben und einzeln vertreten, wohl aber öfter bei E, vgl. in Verbindung mit Masseben (dort אֲבָנִים, wahrscheinlich ist der Name, wie öfter, als anstößig gestrichen) ganz ebenso Jos. 4, 2 f. und ohne diese ebenso Jos. 3, 12, ferner Jos. 7, 14. 16. 24, 1; endlich סֵפֶר הַבְּרִית kann unter allem Gesetzlichen, was bisher gegeben ist, nur die Samm-

¹) Hier nicht abgedruckt.

lung c. 21—23 heißen, die ohnehin unmittelbar vorhergeht, auch kann Mose in v. 4 nicht dieselben Worte niederschreiben, die später auf den steinernen Tafeln stehen. — Für die das Capitel einleitenden Verse ist dies Ergebnis nicht verbindlich, besonders v. 1 und 2 sind augenscheinlich in Verwirrung, unterbrechen den Zusammenhang und enthalten E fremde Züge. An sie schliessen v. 9 ff. an. Bei Mose sind Aaron, Nadab, Abihu und die 70 Aeltesten, alles aus v. 1; N. und Ab. aber kennt sonst nur P (Ex. 6, 23. c. 28. Lev. 10, Num. 3, 2. 4. 26, 60 f.), während v. 13 Josua den Mose begleitet, Aaron aber mit Hur beim Volke bleibt. Indessen verrät sich wenigstens in v. 11 eine Grundlage aus E in **הָאֱלֹהִים** und dem „sie aßen und tranken“ in Verbindung mit dem Opfer, vgl. 32, 6. Die ursprüngliche Gestalt wird also den Abschluß zu der Feier der Bundschliessung in v. 4—8 gebildet haben. — Sicher gehört E an v. 12—15a oder 14, ja es ist eine der wichtigsten Stellen zur Ermittlung des Eigentums von E (siehe oben zu c. 32¹⁾): vgl. **הָאֱלֹהִים** v. 13; das Schreiben der Tafeln durch Gott v. 12 vgl. mit 31, 18. 32, 15 f.; „Josua sein Diener“ mit 33, 11; Aaron und Hur v. 14 mit 17, 10. 12; **בְּעַל דְּבָרַיִם** vgl. oben zu c. 21—23 und besonders Gen. 37, 19. Für **הַיְקִינִים** ist in v. 14 wohl nach dem Zusammenhang mit Nöldeke und Wellh. **הָעָם** herzustellen. Der nächste Satz „Und Moše [oder „er“] stieg auf den Berg“ findet sich in 15a und 18aβ, der sicherste Beweis für zwei Quellen. Da das Stück v. 15 ff. denselben zu Anfang braucht, so ist 18aβ zu E zu ziehen; er wird in 18b durch den 40 tägigen Aufenthalt fortgesetzt. Es folgt dann das geschlossene Stück c. 25—31 aus P; die letzten Worte desselben sind mit dem abschließenden Satze aus E verschmolzen: daß Gott Mose auf dem Berge die versprochenen zwei Steintafeln vom Finger *Gottes* beschrieben

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

übergibt (24, 12, vgl. אֱלֹהִים 31, 18 b), und es folgt durchaus richtig c. 32 (der Hauptsache nach aus E, vgl. oben¹⁾) mit der Geschichte vom goldenen Kalb, in welcher 32, 15 ff. die zwei Tafeln mit Gottesschrift aus 31, 18 zur Geltung kommen. So bilden 24, 12—14. 18 a β . b. 31, 18*. c. 32 einen geschlossenen, in seiner Reihenfolge belassenen Zusammenhang aus E.

Die beiden Unterbrechungen desselben stammen aus P, denn auch 24, 15—18 a α sind = P, wie die untrüglichen Kennzeichen der Erscheinung des כְּבוֹד יְהוָה, und des Wohnens Jahwe's in der Wolke beweisen (vgl. Ex. 16, 10. 40, 34 f. Lev. 9, 6. 23. Num. 14, 10. 21. 16, 19. 17, 7). Hier liegt deutlich die Einleitung zu der Gesetzesoffenbarung bei P vor, an die cc. 25—31 unmittelbar anschließen. Das nächste Stück zur Anknüpfung nach rückwärts ist 19, 1: „Im dritten Monat vom Auszug der Kinder Israel aus Aegyptenland . . . an diesem Tage kamen sie in die Wüste Sinaj . . . 24, 15: und Mose stieg auf den Berg, und die Wolke verhüllte den Berg und die Herrlichkeit Jahwe's ruhte auf dem Berge Sinaj u. s. w.“ Viel braucht nicht zu fehlen.

Weniger befriedigend ist, um zu E zurückzukehren, der Zusammenhang von 24, 12 nach rückwärts, da jede bestimmte Angabe über den Inhalt der Gottesschrift auf den zwei Tafeln fehlt. Das Zehngebot in c. 20 ist nach Deut. 5, 19 gemeint, kann es auch von allem Gegebenen allein sein einerseits wegen seiner Kürze und andererseits, weil in v. 7 der Bund auf Grund eines „Bundesbuches“ geschlossen ist, in welches nach v. 4 *Mose selbst* alle Worte Jahwe's eingeschrieben hat. Aber eben durch das Zwischeneintreten dieses Bundesbuches rückt c. 20 viel zu weit fort, und so entsteht die Unklarheit. Ebenso unklar und zu umfassend lautet dementsprechend v. 12: „dafs ich

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

dir gebe die Steintafeln und das Gesetz und das Gebot, welche ich geschrieben habe sie zu lehren.“ Das **אֲשֶׁר** gehört zweifellos unmittelbar hinter **לְחַתּוֹת הָאֲבֹנִים**. Die folgenden Worte könnten dann Object zu **כָּתַבְתִּי** und durch ein **כֵּן** statt des **ו** angeknüpft gewesen sein („dafs ich dir die Tafeln gebe, auf welche ich das Gesetz und das Gebot geschrieben habe, sie zu lehren“) ¹⁾. Es handelte sich dann *nur* um den Inhalt der Tafeln, aber die Unklarheit bliebe dieselbe. Oder die folgenden Worte blieben durch **ו** zweites Object zu „dafs ich dir gebe“, dann empfinde Mose aufer den Tafeln noch „das Gesetz und Gebot“, womit er das Volk belehren sollte ²⁾: dann würde aus der Unklarheit geradezu ein Widerspruch. Denn die letzteren könnten doch nur die einzige fernere Gesetzesammlung von E, d. i. das Bundesbuch c. 21—23 bezeichnen; dies aber ist nach dem vorliegenden Zusammenhang (v. 4—7) schon von Mose niedergeschrieben und dem Volke vorgelesen. Und doch muß dies der Hauptsache nach die richtige Lösung sein, weil so die Umsetzung erklärt wird: sie ist erfolgt, als der Widerspruch geschaffen wurde und dient ihn zu verbergen, wobei man die Unklarheit in den Kauf nahm ³⁾. Das will sagen, dafs einst 24, 12 dicht an die Mitteilung

¹⁾ Allenfalls könnte derselbe Sinn durch Annahme eines $\xi\nu\ \delta\iota\delta\ \delta\nu\omega\iota\nu$ aus den vorliegenden Worten gewonnen werden (Ges. 155. 1. A.).

²⁾ So zuerst Kuenen Th. T. 81 S. 194 f.

³⁾ Auch weitere Veränderungen können dabei vorgenommen sein. **הַחֹרֶה הַמְצֻוֶה** klingt nach späteren Quellen (nur der plur. **חֹרֶת** sicher bei E Ex. 18, 16. 20), und in dem **לְהוֹרֹתָם** möchte ich ein zweites Verbum **וְהוֹרֹתָךְ** „und damit ich dich lehre“ vermuten, das mit dem **אֲשֶׁר כָּתַבְתִּי** ans Ende gerückt und darum verändert wäre. Auch Dillmann läßt die Möglichkeit offen, dafs diese 2 oder 3 Worte später für andere eingesetzt seien. Blofser Zusatz (was Dillm. daneben freigibt) können die Worte nicht sein, weil v. 12. 14. 18 b einen langen Aufenthalt bei Jahwe voraussetzen, für den der Empfang der von Gott geschriebenen Tafeln nicht ausreicht (vgl. Kuenen).

des Zehngebots in c. 20 sich anschloß, und das Bundesbuch samt der Bundschließung erst später an die jetzige Stelle eingeschoben ist ¹⁾).

In den Ermahnungen und Verheißungen zum Schluß des Bundesbuches 23, 20—33 darf man einen Bestand aus E mit Zuversicht erwarten, wird sich aber, da der Schluß des Gesetzbuches selbst so stark überarbeitet ist, darauf gefaßt machen müssen, ähnlichem auch hier zu begegnen. Eine untrügliche Spur von E zeigt v. 28, die Verheißung, daß Gott die Hornisse (הַצִּרְעָה) in dem verheißenen Lande vor Israel hersenden wolle, die Feinde vor ihm zu vertreiben (גָּרַשׁ); denn in Jos. 24, diesem wahren Musterstück für E, beruft sich Josua in v. 12 mit denselben Worten auf ihre Erfüllung, und weder hier noch dort läßt sich die Eintragung dieser ganz eigentümlichen Wendung annehmen. Sind die Vertriebenen dort Könige „des Amoriters“, so beweist in Ex. 24, 29 f. die Einzahl des Suffixes in אֲנֹרְשָׁנוּ, daß auch hier nur *ein* Name an Stelle der drei gestanden hat, und das muß wie dort הָאֲמֹרִי gewesen sein, die Gesamtbevölkerung des gelobten Landes bei E. Im Uebrigen fällt v. 28—30, die Verheißung und Begründung der *allmählichen* Vertreibung, E zu. Das Vorhergehende und Nachfolgende ist vielfach vermehrt, schwerlich nur von einer Hand. Gegen E ist in v. 23 wiederum die Reihe von Völkern, statt des nach v. 29 f. vorauszusetzenden einzigen, auch greift die Vernichtung derselben (וְהִכְחָדֵתִי), spätes Wort) v. 28 ff. vor; in v. 24 das Gebot der Zerstörung der Masseben, die doch 24, 4 von Mose selbst errichtet werden ²⁾; v. 27, daß Gott seinen Schrecken vor ihnen

¹⁾ Kuenen meint wegen des bestimmten „die steinernen Tafeln“ annehmen zu müssen, daß sie vorher bei E schon erwähnt gewesen seien; einfacher wird man annehmen, daß eine ausreichende erste Einführung hier durch die Ueberarbeitung beseitigt sei.

²⁾ Man könnte erwidern, daß die M. 23, 24 nur als *heidnische* zerstört werden sollten, wenn nicht andere Quellen (Lev. 26, 1. Deut. 16, 22) sie gänzlich verpönten. Deren Einfüsse lassen sich hier spüren.

hersenden werde, daß alle Feinde vor ihnen fliehen, ist Deutung der Hornisse in v. 28; 31 b—33 hinken überflüssig nach¹⁾. So darf man in 20—22 (am sichersten 20. 21 a. 22 a). 25 (mit Ausnahme des ersten Satzes, der stört und schon durch das „ihr“ statt „du“ sich als Einschub verrät). 26. 28—31 a, immer unter Vorbehalt kleinerer Aenderungen, den Grundstock aus E suchen: das Versprechen der Leitung durch den Engel, die Mahnung zum Gehorsam, die Verheißung des Segens und der Hülfe zur Eroberung des Landes. Eine andere *Quellenschrift* verrät sich nirgends; sie ist umsoweniger zu erwarten, da sich wesentlich dasselbe, was diese Einschübe bringen, auch in c. 34 im Bereiche von J findet. Wenn aber die Verheißungen bei E zu Ende des Bundesbuches sich nur auf die Einwanderung in das gelobte Land und dessen Eroberung beziehen, so mag auch darin wieder ein Wink gefunden werden, daß dasselbe, wie oben schon erschlossen, einst eine andere Stelle eingenommen hat: man wird daraus die positive Vermutung ableiten dürfen, daß es am Ende der Wüstenwanderung, dicht vor dem Einzug in das gelobte Land, gestanden hat.

Weiter zurück bleibt noch der Abschnitt zwischen dem Zehngebot und dem Bundesbuch, 20, 18—26, bestehend aus zwei sehr verschiedenen Stücken, v. 18—21 (der Bitte des Volkes an Mose, die Gegenwart Gottes allein zu bestehen und seine Offenbarungen entgegenzunehmen) und v. 24—26 (dem Gesetz über Stoff und Bau der Altäre). Das erste Stück stammt sicher aus E, wie schon das dreimalige אֱלֹהִים beweist; doch sind in v. 18, wie es scheint, die Wahrnehmungen beim Herabsteigen Gottes aus J's Bericht in c. 19 ergänzt; statt וַיֵּרָא 18 b ist mit LXX (Kuenen) וַיֵּרָא zu lesen. Das zweite, höchst eigentümliche und sicher sehr alte Stück bietet scheinbar gar keine Handhabe zur

¹⁾ Die sprachlichen Merkmale sind vielfach deuteronomistisch.

Bestimmung seiner Quelle : seine völlig abgerissene Stellung ist wohl der Hauptgrund, weshalb es meist J zugewiesen wird. Die vorhandenen Anzeichen aber weisen auf E. Bei der Bundschliessung in c. 24, 4 ff. läßt E einen Altar bauen, und die dargebrachten Opfer heißen ebenso wie 20, 24, עלֹז und שְׁלָמִים (das זָבַחִים in 24, 4 ist nur Determinativ zu 'ש'). Kommt diese Verbindung auch anderwärts vor, so doch im Hexateuch genau so nur noch Ex. 32, 6 und Deut. 27, 6 f. Die letztere Stelle aber ist in v. 5 eine Wiederholung von Ex. 20, 25, und die Verse 6 und 7 scheinen geradezu zwischen v. 25 und 26 weggenommen zu sein, wo sie als positive Ergänzung fast unentbehrlich sind. Dafs diese Anlehnung und vielleicht Entlehnung des Deuteronomiums ein großes Gewicht für E in die Wagschale legt, leuchtet ein, da Zehngebot und Bundesbuch der deuteronomischen Gesetzgebung zu Grunde liegen.

Dafs 20, 24 ff. nicht an der ursprünglichen Stelle steht, wird schon aus der mangelhaften Ueberleitung klar. V. 22 b nimmt sich in Gottes Munde höchst sonderbar aus und hat zwar mit dem Vorhergehenden, aber nichts mit dem Folgenden zu thun; v. 23 ist im ersten und zweiten Gebot 20, 3 ff. enthalten und gehört gar nicht hierher; in beiden widerspricht der plur. „ihr“ dem „du“ des Gesetzes. Aus diesem Grunde gehört auch die Anrede 22 a mit ihrem „Kinder Israel“ nicht zu v. 24 ff. V. 22 f. bemühen sich also einen Zusammenhang zu schaffen, wo keiner war, wir haben es mit einer redaktionellen Klammer zu thun. Der Anschluß an das Bundesbuch wird durch die neue Ueberschrift 21, 1 wie durch die Verschiedenheit in Inhalt und Bau mindestens sehr erschwert. Das wichtige Stück scheint also von seiner ursprünglichen Stelle versprengt zu sein; wo es gestanden, läßt sich höchstens vermuten ¹⁾).

¹⁾ Man könnte an die hinter 33, 6 in den Zusammenhang von E gerissene Lücke denken.

Fällt so jede Ueberleitung zu c. 21 ff. fort, so bestätigt sich daraus nur, was oben schon gefunden ist, daß das Bundesbuch erst später diese Stelle erhalten hat. Dann aber gehörten auch die Verse 18—21 nicht an diese Stelle, wo sie ganz in der Luft hängen würden. Das beweist auch der Inhalt des Stückes. Denn nach v. 18 hat das Volk nur den Donner und Blitz wahrgenommen und spricht nun die Bitte aus, daß Gott nicht zu ihnen reden möge (ohne עַיִן!), während er dies nach dem vorliegenden Text in v. 2—17 bereits gethan hätte. So ist denn Kuenen's Beobachtung zu billigen¹⁾, daß v. 18—21 vor das Zehngebot gehören und unmittelbar an E's Einführung der Gottesoffenbarung 19, 19 anschließen. Der Zusammenhang lautet dann :

. 19, 19 b: Mose redete, und *Gott* antwortete ihm im Donner. 20, 18 Und alles Volk sah die Donnerschläge und die Blitze, und das Volk fürchtete sich und erbebte und blieb ferne stehen 19. und sprach zu Mose: „Rede du zu uns so wollen wir hören, laß aber *Gott* nicht mit uns reden, damit wir nicht sterben!“ 20. Und Mose sprach zu dem Volk : „Fürchtet euch nicht, denn euch zu versuchen ist *Gott* gekommen und damit seine Furcht auf euch liege, damit ihr nicht sündigt.“ 21. Und das Volk hielt sich ferne, Mose aber ging an das Wolkendunkel heran, worin *Gott* war. 20, 1. Und *Gott* redete alle diese Worte und sprach : 2. „Ich bin Jahwe dein Gott u. s. w.“

Nach Schluß des Zehngebots ist dann der Weg frei zu 24, 12 ff., dem Befehl, daß Mose vollends zu *Gott* auf den Berg kommen und bei ihm weilen solle, um die Gebote auf Tafeln geschrieben [und wahrscheinlich weitere Offenbarungen] in Empfang zu nehmen, und es folgt dann die lückenlose Kette von Stellen, die oben (S. 224 Z. 5) aufgeführt wurde. So erklärt sich auch, daß die Sünde Israels mit

¹⁾ Auch Wellh. erklärt sich Nachträge S. 327 damit einverstanden.

dem goldenen Kalbe nirgends als Bruch des c. 24, 3—8 geschlossenen Bundes bezeichnet wird. Wie das Deuteronomium hierfür noch fernere Stützen bietet, hat Kuenen glänzend dargethan.

Ueber den Aufbau der Geschichte von Israels Ver-sündigung mit dem goldenen Kalbe ist im vorhergehenden Abschnitt kurz gesprochen ¹⁾; über c. 33. 34, 1—9 muß hier noch gehandelt werden. Nirgends ist die Verwickelung größer, sie ist auch durch die eingehende und höchst sorgfältige Arbeit von Kuenen (Th. T. 81) nicht beseitigt und wird es hier nicht werden. Der Thatbestand ist folgender. Drei Gegenstände sind in diesem Knäuel zusammengewirrt: A. Die Folgen des Abfalls und die Herstellung eines, wenn auch herabgeminderten, Gnadenverhältnisses zwischen Jahwe und dem Volk. B. Wunsch und Gewährung einer besonderen Gnadenoffenbarung an Mose, wodurch jenes erste mehrmals bis zur Unverständlichkeit durchschnitten wird. C. Die Vorbereitung zu der jahwistischen Bundschließung, welche dann von 34, 10 an erfolgt ²⁾.

Zu A gehört vor allem der Abschnitt 33, 1—11 aus E, in welchem bereits eine Lücke hinter v. 6 (Befehl und Ausführung der Stiftshütte) festgestellt ist. Entfernt man noch (zum mindesten) v. 2 und 4 b als Glossen, so darf man Kuenen's Vermutung über den ursprünglichen Zusammenhang billigen, daß Gott zuerst seine Zusage das Volk selbst in seine neue Heimat zu führen gänzlich zurücknimmt, dann aber [doch wohl durch des Volkes Trauer in 4 a bewogen] seine Strenge dahin mildert, daß er ihm in der Stiftshütte [und, wie man ferner vermuten muß, der Lade Jahwe's] *aufserhalb des Lagers* eine Offenbarungs-

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Wie Dillmann in 33, 12—23. 34, 1—9 eine besonders schöne, zusammenhängende Darstellung (aus J) finden kann, innerhalb deren er nur 33, 14—16 hinter 34, 9 einrückt, ist schwer zu verstehen.

stätte gewährt, bei welcher Mose der Mittler des Volkes wird. Endlich gehört dahin die Wiederherstellung der zerbrochenen Gesetzestafeln, wozu die Einleitung in 34, 1 ff. steckt, die Ausführung *vielleicht* in 34, 28 b. Damit dürfte man sich zufrieden geben, wenn nicht das Ringen Mose's um die Gegenwart Gottes im Volke auch nach dieser Erledigung immer wiederkehrte und den Zusammenhang bis zur Unverständlichkeit zerrisse: so 33, 12 a. 14 f. 34, 9. In 34, 14 wird die vorher nur halb gewährte Bitte ganz gewährt, in v. 15 und 34, 9 bittet Mose von neuem, als ob keine Gewährung vorhergegangen.

Zu B gehört 33, 12 b. 13; 16? 17—23; 34, 6—8, drei Abschnitte, die sich zu einander verhalten wie Bitte, Zusage und Erfüllung. Bieten diese Abschnitte auch mancherlei Zeichen späterer Abfassung und Vermehrung (von denen hier abgesehen wird), so scheint es doch unmöglich, ihnen eine quellenhafte Grundlage abzusprechen. Einmal, weil sie so wunderlich mit den Bestandteilen von E oder davon abhängigen Wendungen durchsetzt sind; sodann weil sie auf eine schwere Verschuldung gar keine Rücksicht nehmen (33, 13. 16); und endlich, weil einige Wendungen entschieden auf J hinweisen. Die Redensart $\text{אִם-נָא מִצָּאֵתִי הֵן}$ 33, 13, vgl. 12 b. 16. 17. [34, 9] gehört im Hexateuch nur J; נִפְלִינִי 33, 16 weist nach Ausdruck und Inhalt nur auf Ex. 8, 18. 9, 4. 11, 7 aus J; ebendort $\text{עַל-פְּנֵי הָאֲדָמָה}$; in 34, 8 וַיִּמְהַר וְנָא und וַיִּשְׁתַּחֲוֶה . Nach alledem muß hier ein Stück aus J eingearbeitet sein, das vielleicht schon in J und ebenso bei und nach seiner Einfügung überarbeitet ist (vgl. besonders 33, 18—23. 34, 6 f.).

Dafs endlich in 34, 1 ff. eine Einleitung zu der jahwistischen Gesetzesoffenbarung in 34, 10 ff. = C stecke, nehmen Kuenen und Wellh. an; aber man darf diese nicht, wie Wellh. thut, auf Kosten von E (hier A) behaupten wollen, d. h. des Abschlusses der Geschichte vom goldenen

Kalb. Möchte man v. 1 von פְּרָאשִׁים an und dieses Wort in v. 4 als Zusatz streichen (Wellh.¹), was doch sehr gewaltsam verfahren heißt, so bleibt immer noch הַשְּׂפִים בְּבִקָּר in v. 4 und das artikellose שָׁנֵי לְחֹר אֲבָנִים, das augenscheinlich von 34, 1 und v. 4 a überhaupt nichts weiß. Daher muß man mit Kuenen beide hier verbunden finden²), ebenso wie in v. 28 (vgl. oben), und so bleibt es das Wahrscheinlichste, daß die Ueberlieferung von den zwei Tafeln, die, sei es von Gott, sei es doch in seiner Gegenwart mit den Grundgesetzen beschrieben waren, J und E gemeinsam war.

Nehmen wir nun an, daß B aus J schon bei einer früheren Redaction mit A aus E vereinigt war, so dient die oben begründete Annahme, daß C, die jahwistische Gesetzgebung, erst durch eine andere Redaction hinzugefügt wurde, wesentlich zur Erklärung der jetzt aufs äußerste gesteigerten Verwirrung. Für B aus J wird man ferner annehmen müssen, daß auch darin die Frage der Leitung Israels durch Jahwe behandelt wurde, und eben dies veranlafte, das Stück am Ende der Abfallgeschichte einzurücken. So wird sich besonders die Verwirrung in 33, 14—16. 34, 9 am ehesten erklären.

Die J-Bestandteile in 34, 1 ff. knüpfen mit v. 3 deutlich an 19, 12 an, und es ist schon bemerkt worden, daß es sich hier um eine *erste* Offenbarung handeln muß. Man wird also vermuten dürfen, daß die jahwistischen Bestandteile von c. 19 und die eben mit B und C bezeichneten in der Quelle J ein zusammenhängendes Stück gebildet

¹) Daneben ist die Veränderung von וְכִתְבֵי in וְכִתְבָּה in v. 1 (Wellh.) überflüssig und ohne Streichung des ganzen Halbverses unzureichend.

²) Kuenen scheidet v. 2 (?). 3. 5 für J aus, genauer wird man 2b ohne בְּבִקָּר, 3. 4 von וַיַּעַל an, 5 a. 8 dafür halten können; freilich ist dann keine der beiden Fassungen bei dem Zusammenschluß ganz unversehrt geblieben, was nicht Wunder nehmen kann.

haben, den einzigen jahwistischen Bericht von der Gesetzesoffenbarung, das Seitenstück für Zehngebot, Bundesbuch und Bundschließung in cc. 19. 20. 21—23. 24.

Es ergibt sich nun hier ein weiterer Grund für das oben erschlossene Verfahren von JE, daß er nämlich die Selbständigkeit der jahwistischen Gesetzgebung vernichtete und, was ihm davon der Erhaltung wert schien, einfach in das Bundesbuch einarbeitete. Nach der hier viel reicher fließenden Quelle E war am Horeb-Sinai kein Gesetz außer dem elohistischen Dekalog dem Volke mitgeteilt. Bei J aber empfängt Moße die Bundesworte, um auf deren Grund sofort, am Sinai, einen Bund des Volkes mit Jahwe zu schließen. Das vertrug sich nicht mit jener deutlichen Aussage. Da nun die jahwistische Gesetzgebung nur als weitere Ausführung dessen erschien, was am Ende des Bundesbuches stand, so ergab sich der Ausweg, das Mehr dort, geschichtlich am Ende der Wüstenwanderung, einzuarbeiten. Als später das Bundesbuch von dort an den Sinai verlegt wurde, fiel jener Grund fort, und es konnte nun auch die jahwistische Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfang = c. 34 an die Kette der dortigen Ereignisse angeschlossen werden.

Das letzte Stück, c. 34, 29—35, wie Mose Antlitz strahlte, als er von Jahwe zurückkam, redet die Sprache von P, vgl. besonders הָעֲדוּת v. 29 (Tabelle Nr. 43) und הָעֲדָה (אֶהְרֹן וְכָל-הַנְּשִׂאִים בֵּעַ) v. 31 (Tab. Nr. 17). V. 33—35 von dem Schleier gibt sich deutlich als Ausspinnung des Vorhergehenden; ob 29—32 aus der Quelle P stammt (Anschluß an c. 31) oder Zusatz in seiner Redeweise ist, mag dahingestellt bleiben. Kein Vers des Abschnittes hat mit J oder E zu thun. —

Eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse mag den Beschluß machen. Der Quelle E gehört a) die schriftstellerische Grundlage der Darstellung von der Gesetzgebung am Horeb-Sinai, bestehend aus der einen Hauptschicht von

c. 19; c. 20, 18—21; dem Zehngebot c. 20, 1—17 in seiner Urgestalt; c. 24, 12—14. 18 aß. b. 31, 18*. c. 32—34, 1—5. 28 b unter, vielfach unsicherer, Ausscheidung von späteren Erweiterungen und in 33, 12 ff. 34, 1—5. 28 auch Bestandteilen von J. b) Das erst später hierher gesetzte Bundesbuch cc. 21—23, vielfach erweitert und insbesondere in c. 23 aus J interpolirt, dazu die Bundschließung in c. 24, 1—11, ebenfalls am Anfang und Ende überarbeitet. c) Das versprengte Gesetz Ex. 20, 24 f. Deut. 27, 6 f. (?). Ex. 20, 26.

J gehören vorbehaltlich etwaiger Ueberarbeitung die in die Geschichtserzählung verwobenen Gesetze Ex. 12, 21—27. 13, 3—16; von der Sinai-Gesetzgebung die andere Schicht von c. 19; Vorbereitungen und Gespräche, die in c. 33. 34, 1—9 versprengt sind (vielfach erweitert) und die ebenfalls erweiterte Gesetzgebung der Bundesworte in 34, 10—26 mit dem Bundesschluss v. 27 f.

Zum hebräischen Klage lied.

Von K. Budde.

Gerade zehn Jahre sind verflossen, seit ich meine Abhandlung „Das hebräische Klage lied“ (vgl. diese Zeitschrift Jahrg. II S. 1 ff.) niederschrieb. Ihr Ergebnis ist wohl heute Gemeingut der alttestamentlichen Wissenschaft geworden; daß die zünftigen Metriker daran vorübergehen oder es ablehnen, spricht eher dafür als dagegen. Mancherlei Nachträge habe ich heute zu meinen Beobachtungen zu geben: das Alte Testament birgt viel mehr Gedichte im Kina-Vers, als ich damals aufgeführt habe. Sie wurden übersehen, teils weil mein Auge dafür noch nicht ausreichend geübt und geschärft war, teils weil ich selbst noch